

Ordnungsbehördliche Verordnung
über den Wochenmarkt in der Gemeinde Kürten
- Marktordnung -
vom 12.03.1997

in der Fassung
der 1. Änderungsverordnung vom 17.12.2003
in Kraft getreten am 25.12.2003

Aufgrund § 27 Abs. 1, Absatz 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz- (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW: S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (GV. NRW. S. 410) sowie des § 27 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 17.12.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Diese Verordnung regelt die Ordnung auf dem Wochenmarkt in Kürten, Rathausplatz, und bestimmt die Waren des täglichen Bedarfs, die neben den in § 67 der Gewerbeordnung genannten Warenarten auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen.
2. Neben den in § 67 Abs. 1 Ziffern 1 - 3 der Gewerbeordnung genannten Warenarten werden folgende Waren des täglichen Bedarfs zum Feilbieten auf dem Wochenmarkt in Kürten, Rathausplatz zugelassen: Textilien, Kurzwaren, Lederwaren, Keramikwaren, Schreibwaren, Haushaltswaren, Spielwaren, Gewürze, Kunstgewerbeartikel.

§ 2
Allgemeine Ordnung auf dem Markt

1. Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Öffentliche Versteigerungen von Waren auf dem Wochenmarkt sind unzulässig.
3. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 3 Fahrzeuge

Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktgänge zwischen den Verkaufsständen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kranken- und Behindertenfahrstühle verboten.

§ 4 Marktaufsicht

1. Der Wochenmarkt wird im Rahmen der Marktordnung von einer vom Bürgermeister der Gemeinde Kürten beauftragten Person beaufsichtigt (Marktaufsicht).
2. Die Marktbeschicker und Marktbesucher haben die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und zu befolgen und sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Wer Ruhe und Ordnung auf dem Marktplatz stört oder andere Personen in der Benutzung des Marktes behindert, kann von der Marktaufsicht des Platzes verwiesen werden.

§ 5 Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktbeschicker die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Bundesseuchengesetzes, die Verordnung über Preisangaben, die Hygieneverordnung sowie die Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und die Verpackungsverordnung zu beachten.

§ 6 Festsetzung des Marktes und Gebührenerhebung

Zahl, Zeit und Dauer des Wochenmarktes, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Gebührenerhebung werden durch Ortssatzung geregelt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Waren anbietet,
 2. die allgemeine Ordnung gemäß § 2 dieser Verordnung nicht einhält,
 3. entgegen § 3 dieser Verordnung die Marktgänge mit Fahrzeugen befährt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Verordnung die Anordnungen der Marktaufsicht missachtet.
- Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 1.020,-- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung (Marktordnung) tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Wirkungen nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden ist,
- c) der Gemeindedirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Kürten vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Anordnung der Verkündung

Aufgrund des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschuß des Rates der Gemeinde Kürten vom 29.01.1997 die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

51515 Kürten, 12. März 1997

Gemeinde Kürten
Der Gemeindedirektor
I.V.

Ernst-Otto Bettge
Beigeordneter